

Satzung

der

Bremervörder Stadtkapelle e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bremervörder Stadtkapelle e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremervörde.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der volkstümlichen Blasmusik. In diesem Sinne will der Verein Kulturträger insbesondere in Bremervörde sein. Seinen Zweck verfolgt er durch
 - regelmäßige Übungsabende
 - die Veranstaltung von Konzerten und Musikabenden
 - die Mitwirkung bei Veranstaltungen, Festen und Wettbewerben
 - die Pflege des Brauchtums und der Geselligkeit

Das Heranführen der Jugend an die volkstümliche Blasmusik ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Dabei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keiner Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die nach erfolgter musikalischer Grundausbildung aktiv und regelmäßig im Blasorchester des Vereins mitwirken.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für besondere Verdienste und/oder langjährige Mitgliedschaft im Verein ausgezeichnet werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige Personen müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied ist in einem Mitgliederverzeichnis zu erfassen mit Eintritts- und Austrittsdatum.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, sich entsprechend ihrem Können im Orchester des Vereins musikalisch zu betätigen und sind von den Beitragsleistungen befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsabenden, Probestunden, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.
- (3) Die fördernden Mitglieder haben den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen, insbesondere bei der Gestaltung von Veranstaltungen und Festen tatkräftig mitzuwirken.

§ 8

Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat bzw. trotz weiderholter Aufforderung seinen in § 7 genannten Pflichten nicht nachkommt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

C. Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. 1. und 2. Vorsitzender müssen aktive Mitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 2.500,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Jugendwart
 - d) bis zu vier Beisitzern
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es können nur Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende gemäß § 11 werden auf die Dauer von drei Jahren, der Kassenwart sowie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes für je zwei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- (5) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss der Vorstand, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- (6) Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden oder das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden nicht besetzt sind, muss innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl stattfinden.

§ 13 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (5) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist der Dirigent als beratendes Mitglied einzuladen.
- (6) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen in ein Protokollbuch eingetragen werden und sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- (7) Der erweiterte Vorstand wird über alle Aktivitäten des (geschäftsführenden) Vorstands zeitnah informiert. Er ist verantwortlich für die, über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehenden Entscheidungen.

§ 14 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom erweiterten Vorstand zu genehmigen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnen.

§ 16

Jugendwart

- (1) Der Jugendwart ist zuständig für die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im erweiterten Vorstand zu vertreten.
- (2) Der Jugendwart muss aktives Mitglied des Vereins sein.

§ 17

Dirigent

- (1) Der Dirigent wird vom erweiterten Vorstand bestellt und eingesetzt. Er ist für die musikalische Leitung und Führung des Orchesters verantwortlich. Für seine Tätigkeit kann er eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt eine dafür zugrunde liegende Vereinbarung.
- (2) Zur musikalischen Leitung gehört auch die Erweiterung und Pflege des bestehenden Repertoires nach eigenem Ermessen zur größtmöglichen Vervollkommnung der musikalischen Leistungen des Orchesters.
- (3) Der Dirigent schlägt die Auswahl der zur Aufführung kommenden Musikstücke vor.
- (4) Dem Dirigenten obliegt auch die Ausbildung der Nachwuchsmusiker. Dabei kann er sich in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand qualifizierter Hilfspersonen bedienen.
- (5) Vertreter des Dirigenten ist der Vizedirigent. Er wird vom Dirigenten vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand bestellt und eingesetzt.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Berufung der

Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Alternativ kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung in der „Bremervörder Zeitung“ und dem „Bremervörder Anzeiger“ erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur bei Entscheidung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

§ 19

Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu erfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Projekte und vorliegende Anträge etc.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder über die Verschmelzung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Merheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf Antrag von zehn stimmberechtigten Mitgliedern auch geheim.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten Kassenprüfern, Diese geben dem erweiterten Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. In der Gründungsversammlung wird einer der Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 22 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremervörde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksmusik in Bremervörde verwenden muss.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Rechtsvorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 16. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, beschlossen von der Gründungsversammlung am 8. August, 1988 außer Kraft.

Bremervörde, den 16. März 2017